

von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen durch Presseorgane und wissenschaftliche Fachzeitschriften sowie den Rundfunk oder das Fernsehen.

(2) Ausgenommen sind ferner der Erwerb und die Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen, die durch die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA) erfolgen.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse erwirbt oder vergibt,
 - b) gegen Auflagen nach § 4 Satz 2 verstößt,
- kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN bestraft werden.

(2) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 6 einen Monat nach der Verkündung, in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1966

Der Minister für Kultur

G y s i

Hinweis

Für die Anmeldung der für die

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

erforderlichen Projektierungsleistungen durch die Plan- und Investitionsträger, Produktionsbetriebe, Projektierungseinrichtungen, Bau-, Montage- und Ausrüstungsbetriebe ist von der Staatlichen Plankommission das

„In formalionsregisler der ständigen Projektierungsein rie h tun gen⁴⁴

herausgegeben worden. In diesem Register sind alle ständigen technologischen und bautechnischen Projektierungseinrichtungen mit Ausweis der von ihnen bearbeiteten Spezialprojektierungsgebiete und die dafür zuständigen Leiteinrichtungen enthalten.

Das Informationsregister ist zu beziehen beim

**ZENTRALVERSAND ERFURT,
501 Erfurt, Postfach 696.**

Bezugspreis: 4 MDN.